



## **Hygienekonzept für die St. Pauli Kirche unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

**Stand: 1. Dezember 2021**

## **ART DER VERANSTALTUNGEN**

Die Bestimmungen, unter denen die St. Pauli-Kirche genutzt werden kann, sind abhängig von der Art der Veranstaltung.

Die Regelungen für Gottesdienste und Andachten sind dabei von allen anderen Veranstaltungen zu unterscheiden. Der Kirchenvorstand entscheidet, welche Zutrittsbeschränkungen auf Gottesdienste angewandt werden, bei allen anderen Veranstaltungen sind die Beschränkungen durch die jeweiligen Verordnungen vorgegeben.

### **GOTTESDIENST MIT 0G**

*Ohne Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete*

Abstand: 1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Haushalt den Gottesdienst besuchen.

Maskenpflicht: werden durchgängig getragen, auch am Platz, nach Möglichkeit FFP2-Standard. Kinder unter 6 Jahren sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ab dem 6. Geburtstag muss eine Alltagsmaske getragen werden, ab dem 14. Geburtstag gilt die Pflicht zur medizinischen Mund-/Nase-Bedeckung.

Gemeindegeseang: im Freien deutlich eingeschränkt und mit Maske, in Innenräumen kein Gemeindegeseang.

Dokumentation: Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.

Chöre: Chorsänger\*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.

Bläserchöre: Bläser\*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.

### **GOTTESDIENST MIT FREIWILLIGER ANWENDUNG VON 3G**

*Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete*

Nachweise: Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, diese muss min. 14 Tage zurückliegen.

Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist.

Getestete müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist.

Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort.

Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus.

Schüler\*innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden, können stattdessen einen entsprechenden Nachweis mitbringen.

Zugangskontrolle: die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Abstandsgebot: 1,5 Meter werden durchgängig eingehalten außer zwischen Personen, die als Haushalt den Gottesdienst besuchen.

Maskenpflicht: Masken werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, nach Möglichkeit FFP2-Standard. Kinder unter 6 Jahren sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ab dem 6. Geburtstag muss eine Alltagsmaske getragen werden, ab dem 14. Geburtstag gilt die Pflicht zur medizinischen Mund-/Nase-Bedeckung.

Gemeindegang: deutlich eingeschränkt, in Innenräumen nur mit Maske.

Dokumentation: Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.

Chöre: Chorsänger\*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung der Geimpften und Genesenen vor dem Gottesdienst, verpflichtender Nachweis eines tagesaktuellen negativen Tests für Sänger\*innen ohne Impf- oder Genesenennachweis (Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht).

Bläserchöre: Bläser\*innen stehen mit 1,5 Metern Abstand, freiwillige Selbsttestung der Geimpften und Genesenen vor dem Gottesdienst, verpflichtender Nachweis eines tagesaktuellen negativen Tests für Bläser\*innen ohne Impf- oder Genesenennachweis (Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht).

## **GOTTESDIENST MIT FREIWILLIGER ANWENDUNG VON 2G**

### *Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte und Genesene*

Nachweise: Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen.

Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist.

Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht geimpft werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Schüler\*innen können anstatt eines Tests den entsprechenden Nachweis ihrer Schule über regelmäßige Tests mitbringen.

Zugangskontrolle: die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle,

bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Abstandsgebot: Im Rahmen der 2-G-Regelung ist das Abstandsgebot aufgehoben. 1,5 Meter sollen wenn möglich eingehalten werden.

Maskenpflicht: Masken: werden durchgängig getragen, am Platz kann die Maske abgenommen werden, nach Möglichkeit FFP2-Standard. Kinder unter 6 Jahren sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ab dem 6. Geburtstag muss eine Alltagsmaske getragen werden, ab dem 14. Geburtstag gilt die Pflicht zur medizinischen Mund-/Nase-Bedeckung.

Dokumentation: Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.

Gemeindegang: in Innenräumen nur mit Maske.

Chöre: Chorsänger\*innen müssen geimpft oder genesen sein und können ohne Abstand stehen, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst.

Bläserchöre: Bläser\*innen müssen geimpft oder genesen sein und können ohne Abstand stehen, freiwillige Selbsttestung vor dem Gottesdienst

### **ANDERE VERANSTALTUNGEN (LESUNGEN, KONZERTE, ETC.)**

Bei allen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Haushalte eingehalten wird.

Es besteht außerdem eine durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinische Mund-/Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske oder vergleichbares). Kinder unter 6 Jahren sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ab dem 6. Geburtstag muss eine Alltagsmaske getragen werden, ab dem 14. Geburtstag gilt die Pflicht zur medizinischen Mund-/Nase-Bedeckung.

Die Leitenden der Gruppen bzw. Verantwortlichen bei Veranstaltungen und Sitzungen werden darauf verpflichtet, alle Teilnehmenden auf die verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen hinzuweisen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen), die Kontaktdaten zu erheben (s.u.) und Impf-bzw. Teststatus zu überprüfen.

### **REGELUNGEN IN ABHÄNGIGKEIT ZU INZIDENZ BZW. WARNSTUFE**

Inzidenz > 35 ohne Warnstufe	3G-Pflicht für alle Anwesenden*
------------------------------	---------------------------------

Warnstufe 1	Unter 25 Personen: 3G-Pflicht für alle Anwesenden*  Mehr als 25 Personen: 2G-Pflicht für alle Anwesenden*
Warnstufe 2	Unter 15 Personen: 2G-Pflicht für alle Anwesenden*  Mehr als 15 Personen: 2G-plus-Pflicht für alle Anwesenden* Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen
Warnstufe 3	2-G-plus-Pflicht für alle Anwesenden * Maske muss mindestens FFP2-Standard erfüllen

**\*Der Nachweis erfolgt jeweils analog zum Gottesdienst, s.o.**

## **LÜFTEN**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften auch des Kirchraums. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung).
- Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.
- Alle Mitarbeitenden und Gruppenleitenden werden angewiesen auf eine regelmäßige Lüftung zu achten.

## **ZUSÄTZLICHE HYGIENEMAßNAHMEN**

Im Eingangsbereich der Kirche und in den Toilettenräumen (im Gemeindehaus) finden sich Desinfektionsspender. Dabei ist zu beachten, dass Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam sind und genauso gründlich in die Hände eingerieben werden müssen wie Seife (ca. 30 Sekunden). Anwendungshinweise werden daher bereitgestellt.

## **VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN**

Die Kontaktdaten der Personen, die die Kirche betreten, werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten bei Veranstaltungen und Gruppen.

Die Listen werden jeweils 4 Wochen lang aufbewahrt und dann, im Sinne des Datenschutzes, vernichtet.